

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Mönchengladbach  
Herrn Hans Wilhelm Reiners  
Rathausplatz 1  
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.  
Kreisgruppe Mönchengladbach  
Wacholderweg 24  
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81  
 03212 - 1023994  
MAIL [info@bund-mg.de](mailto:info@bund-mg.de)  
www [www.bund-mg.de](http://www.bund-mg.de)

*Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
Unser Zeichen*

2.7.2019

## **Anregungen und Beschwerden (Bürgerantrag) gem. § 24 Gemeindeordnung NW (GO NW)**

### **Bestandsschutz für klassisch angelegte Vorgärten mit gärtnerisch gestalteten begrüntem und/oder bepflanzten Flächen**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Mönchengladbach (BUND MG) beantragt hiermit, der Rat der Stadt Mönchengladbach möge wie folgt beschließen:

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt:

1. Für klassisch angelegte Vorgärten mit gärtnerisch gestalteten begrüntem und/oder bepflanzten Flächen (kurz: Grüne Vorgärten) soll Bestandsschutz gelten.
2. Der Oberbürgermeister beauftragt die Erarbeitung einer Satzung, die diesen Bestandsschutz innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regelt.
3. Die Stadt Mönchengladbach unterstützt den Rück- bzw. Umbau bestehender sog. Schotter-Vorgärten in Grüne Vorgärten informatorisch und finanziell. Entsprechende Regelungen sind zu erarbeiten.
4. In **alle** künftigen Bebauungspläne ist ein näher zu beschreibendes Grün- und Pflanzflächengebot für Vorgärten aufzunehmen. Dabei sind einheimische standortgerechte Gehölze, Stauden und Kräuter für eine Bepflanzung vorzusehen. Eine Liste mit für die Insektenwelt und als Vogelnahrung besonders ergiebige Pflanzen stellt die Stadt als Richtschnur zur Verfügung.

## Begründung

### Zu 1.

Aus dem Wunsch nach einem pflegeleichten Garten entstehen derzeit vermehrt „Schottergärten“. So werden Vorgärten mit einem wasserdurchlässigen Vlies abgedeckt, auf dem Kies, Steine, Splitt oder Schotter verteilt werden. Teilweise werden Grasinselfeln eingebracht oder Formgehölze gepflanzt. Die Flächen sind leblos und steril. Die Verwendung von Vlies- oder Folienabdeckung führt zu einer Verarmung der Bodenlebens. Insekten sucht man vergeblich, da Unterschlupf- und Nahrungsangebote fehlen. Letzteres gilt auch für andere heimische Tiere.

Die Rückstrahlungsintensität durch Hauswände und Steinflächen bei Sonneneinstrahlung wird erhöht. Es entsteht eine vermeidbare Bodenbelags- und Umgebungserwärmung, die so im Sommer auch zur Überhitzung der Städte beiträgt. Die Luftqualität im Wohnumfeld leidet. Dagegen mildern Grüne Vorgärten als „grüne Lunge“ in ihrer Gesamtheit die Folgen des Klimawandels ab und wirken temperaturausgleichend.

Bei den immer häufiger auftretenden Starkregenfällen verschwindet das anfallende Wasser schnell in der Kanalisation oder sucht sich seinen Weg in unsere Keller und Tiefgaragen. Vegetation dagegen hält es auf und die Feuchtigkeit im Erdreich fest. Wenn die Pflanzen das Wasser dann über die Blätter verdunsten, sorgt dies für angenehme Kühlung und führt zu einer Verbesserung des kleinräumigen Stadtklimas.

Der **Bestandsschutz** soll die Stadt wieder insektenfreundlicher machen. Die Bedeutung der Insekten, die Ursachen ihres teilweise dramatischen Rückgangs und dessen Folgen sind bekannt. Deshalb soll der Hinweis genügen, dass blütenbestäubende Insekten eine Schlüsselfunktion in Ökosystemen einnehmen. Sie haben erheblichen Anteil an der Biodiversität und sichern wesentliche Anteile unserer Ernährung.

**Der Vorgarten verbindet den öffentlichen Raum mit dem privaten Grundstück.** Er stellt deshalb eine Möglichkeit dar, die Wohnqualität im innerstädtischen Quartier zu verbessern. Die Luft verbessert sich durch Sauerstoffbildung und Feinstaubbindung. Viele kleine grüne Vorgärten unterstützen so in ihrer Summe im privaten Bereich die Bemühungen der Stadt und der Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR (mags) für eine ökologische und optische Aufwertung der öffentlichen Flächen, wie dies in der in 2016 politisch beschlossenen Stadtentwicklungsstrategie „mg+ Wachsende Stadt“ dargelegt ist. Deren Ziele sind u.a. der Erhalt und die Verbesserung der Schutzgüter Luft, Klima, Boden und Wasser. Und unter der Überschrift „Blühendes Mönchengladbach“ heißt es in dem Strategiepapier „Neue Staudenmischungen sollen Mönchengladbach erblühen lassen. Die mags und die Stadt Mönchengladbach bepflanzen in einem Gemeinschaftsprojekt den öffentlichen Raum“.

Das Papier enthält dann unter der Rubrik „umwelt-mg+“ die Einladung an die Privateigentümer, diesem Beispiel zu folgen und auch auf ihren Grundstücken Blühstreifen anzulegen. Dass diese Einladung ins Leere ging, zeigen die offensichtlich notwendig gewordenen Anträge der Ratsfraktionen „Die Linke“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ zu Beginn dieses Jahres, die Grundstückseigentümer künftig zu einer naturnahen Vorgartengestaltung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen verpflichten sollten. Der Trend zu „Schottergärten“ ist ungebrochen (siehe Artikel in der Rheinischen Post vom 13.03.2019). Die Forderung nach einem Bestandsschutz für Grüne Vorgärten liegt deshalb auf der Hand.

### Zu 2.

Es zeigt sich, dass § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) kein geeignetes Instrument ist, „Schottergärten“ zu verhindern. Dort heißt es

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“

Dies wird offensichtlich allgemein dahingehend (miss)verstanden, dass mittels eines wasserdurchlässiges Vlieses und etwa einer kleinen Grasinsel oder eines kleinen Formgehölzes dem Wortlaut der Vorschrift Genüge getan ist. Es finden sich nämlich keine Beispiele, die unter Hinweis auf diese Vorschrift solche „Schottergärten“ verbieten bzw. ihren Rückbau durchsetzen.

Auch den Wortbeiträgen in der Ratssitzung vom 27.04.2019, die sich mit den o.a. Anträgen der Ratsfraktionen „Die Linke“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ befassten, ist zu entnehmen, dass die Verwaltung sich auch aufgrund der Rechtslage nicht in der Lage sieht, im Stadtgebiet bestehende „Schottergärten“ zu erfassen.

Der Umbau bestehender Grüner Vorgärten in „Schottergärten“ wird ungebremst fortschreiten, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das diesbezügliche Potential ist riesig. Erst seit kurzem sehen neue Bebauungspläne ein Begrünungsgebot für Vorgärten vor. Aufklärung über die ökologisch wertlosen und wenig nachhaltigen „Schottergärten“ einerseits und andererseits finanzielle Anreize zum Rück- bzw. Umbau von „Schottergärten“ in Grüne Vorgärten allein sind nicht ausreichend, um bei dieser Größenordnung eine signifikante Trendumkehr zu erreichen. Die Lebenserfahrung zeigt, dass hier einer verpflichtenden Regelung der Vorrang zu geben ist vor Angeboten, die auf Freiwilligkeit setzen.

**Eine wirksame Gegenmaßnahme sieht der BUND in dem Erlass dieser Satzung, die den Bestandsschutz der Grünen Vorgärten** innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne **regelt**. Diese würde eine Einflussnahme auf den Bestand der vorhandenen Vorgärten ermöglichen, auf die mit Bebauungsplänen nicht mehr eingewirkt werden kann.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) bietet dazu die Möglichkeit: Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Ein solcher Gesetzesausschluss ist für den hier zu regelnden Sachverhalt nicht feststellbar. Vielmehr eröffnet auch noch § 8 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW die Möglichkeit einer entsprechenden Satzung. Danach findet der o.a. § 8 Abs. 1 Satz 1, der offensichtlich keine Handhabe gegen „Schottergärten“ bietet, keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder **andere Satzungen** Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke treffen. Satz 2 erlaubt also Satzungsinhalte, die in Abweichung vom bisher die „Schottergärten“ ermöglichenden Satz 1 den Bestandsschutz von Grünen Vorgärten zum Gegenstand haben und so deren Umwidmung in „Schottergärten“ verhindern können. Angesichts der offenkundig mehrheitlich erkannten Notwendigkeit, Maßnahmen für eine lebenswerte und ökologische Stadt zu ergreifen, kann in der Nutzung dieser Möglichkeit keine Bevormundung der Bürger und Bürgerinnen gesehen werden.

Vergleichbare Satzungen zum Schutz von Natur und Umwelt hat die Stadt bereits erlassen. Die **Satzung zum Schutz des Baumbestandes** vom 26.10.2006 bezweckt u.a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen, das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu pflegen, Luftverunreinigung und andere schädliche Einwirkungen abzuwehren, das Stadtklima zu erhalten und zu verbessern sowie Bäume als Lebensraum für die Tierwelt zu erhalten und zu sichern. Der **Landschaftsplan**, zuletzt in der Fassung vom 15.05.2008, dient der Darstellung und Festsetzung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Förderung der Biodiversität. Er erstreckt sich auf die Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Eine Satzung zum Bestandsschutz Grüner Vorgärten würde identische bzw. gleichgerichtete Ziele verfolgen und schließt eine bisher bestehende Lücke. Unter Zu 1. ist dargelegt, dass Handlungsbedarf besteht. Die zunehmende Verschotterung von Gladbacher Vorgärten stellt eine nicht hinzunehmende „Entnaturalisierung“ dar. Der Stadt Mönchengladbach steht das Recht zur Regulierung in Fragen der Vorgartengestaltung zu.

### Zu 3.

Die Stadt Mönchengladbach unterstützt den Rückbau bestehender sog. Schotter-Vorgärten in Grüne Vorgärten informatorisch und finanziell. Entsprechende Regelungen sind zu erarbeiten und das Ergebnis durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit bekanntzumachen.

Die stattgefundene Versiegelung der Vorgärtenflächen aufgrund einer bewusst engen Interpretation des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sollte so weitgehend rückgängig gemacht werden können. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen unter Zu 1. verwiesen.

### Zu 4.

Die Anlage von „Schottergärten“ darf keine Zukunft haben. Sie ist nicht mehr zeitgemäß.

Die entsprechenden Festsetzungsinhalte in allen künftigen Bebauungsplänen sollten zudem eine standortgerechte Pflanzenverwendung vorsehen. Es sei nochmals erwähnt, dass diese die Artenvielfalt erhöht und die Schaffung eines ökologischen Gleichgewichts unterstützt. Sie dient der Luftverbesserung durch Sauerstoffbildung und Feinstaubbindung. Sie führt zu einer Reduzierung der Hitzeentwicklung durch Kühlleistung von Grünflächen und reduziert die Abwassermengen durch höhere Wasseraufnahme der Böden und Verdunstung durch die Pflanzen.

Der Bestandsschutz bestehender klassisch angelegter Grüner Vorgärten, der durch die zu beschließende Satzung geregelt werden soll, bietet den Vorteil, dass dieser dann auch über das im Rahmen der künftigen Bebauungspläne festgesetzte Grün- und Pflanzflächenangebot für Vorgärten die spätere Umwidmung in „Schottergärten“ verhindern kann.

BUND

Kreisgruppe Mönchengladbach



Sabine Rütten  
Vorsitzende



Univ.-Prof.(em.) Dr.Johannes Jörg  
Vorstand



Peter Dönicke  
Vorstand